

## HAUSORDNUNG

- §1 Das Kunsthaus Zürich ist in den Innenräumen **rauchfrei**.
- §2 **Ess- und Trinkwaren** sind in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen, jedoch in den Eingangshallen und in den Gärten (gilt auch für Babynahrung und Milchflaschen).
- §3 Ausser Assistenzhunden sind **Tiere/Hunde** in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. In den Eingangshallen und Gärten sind an der Leine geführte Hunde erlaubt.
- §4 **Schwere, sperrige, spitze oder nasse Gegenstände** sind aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Diese müssen in einem Schliessfach deponiert werden. Unverzichtbare persönliche Kleingegenstände können in einen Plastiksack umgefüllt und in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Plastiksäcke sind beim Personal in der Eingangshalle erhältlich. Insbesondere sind Koffer, Rucksäcke, Sport-, Reise-, Einkaufs- und Aktentaschen, Musikinstrumente, grosse Zeichenmappen, Kinderspielzeuge mit spitzen Ecken oder Kanten, Regenbekleidungen, Regenschirme usw. nicht zugelassen. Kleine Handtaschen gemäss §5 sind erlaubt. Grössere Handtaschen sowie sonstige Taschen und Rucksäcke sind jedoch nicht zugelassen. Schwere Mäntel und Jacken, die über dem Arm getragen werden, sind nicht zugelassen.
- §5 **Kleine Handtaschen** (Format max. DIN A4 / L 30 x H 21 x T 20 cm) sind in den Ausstellungsräumen zugelassen. Bei grossem Besucherandrang oder bei Ausstellungen mit kleinformatischen oder heiklen Kunstwerken kann der Besucherservice die Mitnahme von Handtaschen aus Sicherheitsgründen untersagen.
- §6 **Regenschirme (inkl. Knirpse)** sind nicht zugelassen.
- §7 **Gehstöcke** sind zugelassen, wenn sie mit einem Schutzgummi an der Spitze versehen sind. Andere Gehhilfen wie z.B. Rollatoren sind zugelassen. Regenschirme, die als Gehstöcke dienen, sind nicht zugelassen.
- §8 **Kinderwagen** sind in den Ausstellungsräumen zugelassen, wenn sie keine Gegenstände gemäss §2 und §4 enthalten. Tragevorrichtungen für Kinder müssen vorne am Körper getragen werden. Kinder dürfen nicht auf den Schultern der Eltern getragen werden. Bei grossem Besucherandrang oder bei sperrigen Kinderwagen kann der Besucherservice den Zugang für Kinderwagen einschränken. Museumseigene Buggies können gegen Depot ausgeliehen werden. Weiche Kinderspielsachen ohne spitze Ecken und Kanten (Teddybären, Stoffpuppen usw.) sind zugelassen.
- §9 Das Kunsthaus Zürich übernimmt **keine Haftung** für den Verlust persönlicher Gegenstände.
- §10 **Fundgegenstände** können an der Information abgeholt werden.
- §11 Die **Kunstwerke** dürfen nicht berührt werden, ein Abstand von mindestens 50 cm muss eingehalten werden.
- §12 **Kinder** und Jugendliche unterstehen der Verantwortung der Eltern oder der erwachsenen Begleitpersonen.
- §13 **Freie Gruppen und Schulklassen** müssen im Voraus angemeldet werden. Gruppenleiter, Lehrpersonen, Schulklassenbegleitungen beachten bitte die ergänzenden Hinweise des Besucherservice. Bei grossem Besucherandrang wird die Anzahl gleichzeitig eingelassener Gruppen beschränkt.
- §14 **Schreiben und Zeichnen** sind nur mit Blei- oder Farbstiften auf einer festen Schreib- bzw. Zeichenunterlage gestattet. Kartons können bei der Audioguide-Ausgabe ausgeliehen werden. Stifte, die mit Flüssigkeiten gefüllt sind (Füllfeder, Filzstifte, Kugelschreiber), Kreide-, Kohlestifte, Pinsel usw. sowie Scheren und Messer sind verboten. Für Personen über 16 Jahre sind Kugelschreiber im begründeten Ausnahmefall gestattet.
- §15 **Filmen und Fotografieren** ohne Blitzlicht, Stativ oder Selfie-Stick ist in den Ausstellungs- und Sammlungsräumen für private Zwecke gestattet. Ausnahmen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnet.
- §16 **Mobiltelefone** müssen während dem Besuch der Ausstellungsräume auf lautlos eingestellt sein.
- §17 Die vom Kunsthaus ausgeliehenen **Audiogeräte** (Audioguides, Kopfhörer etc.) werden an Kinder ab 6 Jahren mit erwachsener Begleitperson abgegeben.
- §18 **Alle Aktivitäten**, welche Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Ruhe im Kunsthaus Zürich beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Besucherservice ist jederzeit Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Besucherservice ist dieser befugt, den weiteren Aufenthalt im Kunsthaus Zürich zu verbieten. Der Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.
- §19 Das Kunsthaus wird **videoüberwacht**. Die Aufnahmen dienen ausschliesslich Sicherheitszwecken und werden nach 60 Tagen automatisch gelöscht.